

# **Prüfungsordnung für die Master-Studiengänge und das Meisterschülerstudium in Mode-Design, Produkt-Design, Textil- und Flächen-Design und Visuelle Kommunikation und das Meisterschülerstudium**

Auf Grund des § 31 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378) in Verbindung mit § 7 Ziffer 6 der Reformsatzung der Kunsthochschule Berlin Weißensee in der Fassung vom 09. Mai 2012 (Mitteilungsblatt der Kunsthochschule Berlin Weißensee Nr. 190) hat der Akademische Senat der Kunsthochschule Berlin Weißensee am 19. Juni 2013 die folgende Prüfungsordnung erlassen, durch die Hochschulleitung bestätigt am 20. Juni 2013.

## **Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweck der Master-Prüfung und des Meisterschülerstudiums
- § 3 Akademischer Grad
- § 4 Regelstudienzeit und Umfang des Studiums
- § 5 Gliederung des Master-Studiums, Prüfungsaufbau
- § 6 Zulassungsvoraussetzungen und -verfahren Master-Prüfung
- § 7 Zweck und Umfang der Master-Arbeit
- § 8 Master-Arbeit, Zulassung und Prüfungsverfahren
- § 9 Master-Arbeit, Bewertung der Prüfungsleistung
- §10 Meisterschülerstudium, Zulassung und Prüfungsverfahren
- §11 Zeugnisse, Master-Urkunde, Diploma Supplement, Meisterschülerinnen- bzw. -schüler-Urkunde
- § 12 Übergangsregelung, Inkrafttreten

## **§ 1 Geltungsbereich**

Die Prüfungsordnung gilt für die konsekutiven Master-Studiengänge Mode-Design, Produkt-Design, Textil- und Flächen-Design und Visuelle Kommunikation an der Kunsthochschule Berlin Weißensee sowie für das Meisterschülerstudium in den genannten Studiengängen. Sie gilt in Verbindung mit der Studienordnung des jeweiligen Studiengangs sowie der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung der Kunsthochschule Berlin Weißensee.

## **§ 2 Zweck der Master-Prüfung und des Meisterschülerstudiums**

(1) Die Master-Prüfung ist ein weiterer berufsqualifizierender Abschluss. Durch die Master-Prüfung soll festgestellt werden, ob eine Kandidatin bzw. ein Kandidat die in § 3 der jeweiligen Studienordnung aufgeführten Studienziele erreicht hat und für die genannten Berufsfelder qualifiziert ist.

(2) Die Kunsthochschule Berlin Weißensee verleiht der bzw. dem Studierenden mit ihrer bzw. seiner Ernennung zur Meisterschülerin bzw. zum Meisterschüler eine besondere Auszeichnung. Mit der Ernennung werden der

bzw. dem Studierenden hervorragende künstlerische/gestalterische Leistungen während des Meisterschülerstudiums bescheinigt.

### **§ 3 Akademischer Grad**

Aufgrund der bestandenen Master-Prüfung verleiht die Kunsthochschule Berlin Weißensee den akademischen Grad Master of Arts (M.A.) mit Angabe des Studiengangs.

Master of Arts (Mode-Design)

Master of Arts (Produkt-Design)

Master of Arts (Textil- und Flächen-Design)

Master of Arts (Visuelle Kommunikation)

### **§ 4 Regelstudienzeit und Umfang des Studiums**

(1) Die Regelstudienzeit beträgt 2 Semester für Studierende, die bei der Zulassung ein Bachelor-Studium oder ein Diplom-Studium an einer Fachhochschule mit einer Regelstudienzeit von mindestens 8 Semestern vorlegen.

(2) Für Studierende, die bei der Zulassung ein Bachelor-Studium oder ein Diplom-Studium an einer Fachhochschule mit einer Regelstudienzeit von 6 bzw. 7 Semester vorlegen, verlängert sich die Studienzeit um 2 bzw. 1 Semester.

(3) Das Master-Studium ist modularisiert. Für den erfolgreichen Abschluss der Module werden Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben. Für den Erwerb eines Leistungspunktes wird ein Arbeitsaufwand von 30 Stunden zugrunde gelegt. Pro Semester sind im Durchschnitt 30 Leistungspunkte zu erwerben. Das entspricht einer Arbeitsbelastung von 900 Stunden.

(4) Der Studienumfang beträgt 60 Leistungspunkte (LP) für das Master-Studium mit der Regelstudienzeit von zwei Semestern. Der Studienumfang für die Master-Studierenden mit einer verlängerten Studienzeit von insgesamt 3 bzw. 4 Semestern beträgt 90 bzw. 120 Leistungspunkte.

(5) Das Meisterschülerstudium ist nicht modularisiert. Es dauert zwei Semester.

### **§ 5 Gliederung des Master-Studiums, Prüfungsaufbau**

(1) Die Module werden studienbegleitend geprüft. Inhalt und Aufbau des Studiums sowie das gesamte Prüfungsverfahren sind so gestaltet, dass das Studium innerhalb der im jeweiligen Studienplan gemäß § 4 Absätze 1 und 2 vorgesehenen 2 Semestern bzw. 3 oder 4 Semestern abgeschlossen werden kann.

(2) Die Master-Prüfung besteht aus allen im Musterstudienplan bzw. im Sonderstudienplan des jeweiligen Studiengangs vorgeschriebenen Modulprüfungen einschließlich einem studienabschließenden Modul Master-

Arbeit. Art und Umfang der zu erbringenden Studienleistungen sind in den Modulbeschreibungen bzw. im Modulhandbuch in Anlage 3 der jeweiligen Studienordnung festgelegt.

(3) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat die geforderten Modulprüfungen einschließlich der studienabschließenden Master-Arbeit in allen Teilen mit mindestens 4,0 bestanden hat.

## **§ 6 Zulassungsvoraussetzungen und -verfahren Master-Prüfung**

Mit der Immatrikulation erfolgt die Zulassung zur Master-Prüfung. Näheres über die Zugangsvoraussetzungen und das Zulassungsverfahren regelt die Zulassungsordnung für die Master-Studiengänge Design.

## **§ 7 Zweck und Umfang der Master-Arbeit**

(1) Mit der Master-Arbeit soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er fachspezifische sowie überfachliche wissenschaftliche und gestalterische Qualifikationen erworben hat und in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem des gewählten Themenfeldes eigenständig mit wissenschaftlichen und künstlerischen bzw. gestalterischen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Master-Arbeit bzw. die gestalterische Abschlussarbeit wird je nach Eingangseinstufung gemäß § 4 Abs. 1 und 2 im zweiten, dritten oder vierten Fachsemester angefertigt.

- Die gestalterische Abschlussarbeit hat im Studiengang Mode-Design einen Umfang von 24 LP, in den Studiengängen Produkt-Design sowie Textil- und Flächen-Design von 20 LP und im Studiengang Visuelle Kommunikation einen Umfang von 22 LP.
- Die Bearbeitungszeit beträgt 5 Monate. Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des zentralen Prüfungsausschusses kann auf begründeten Antrag und nach Anhörung der Betreuerin bzw. des Betreuers die Bearbeitungszeit um einen Monat verlängern. In besonderen Härtefällen ist eine weitere angemessene Verlängerung zu gewähren.
- In den Studiengängen Textil- und Flächen-Design und Produkt-Design beinhaltet die Master-Arbeit neben der gestalterischen Abschlussarbeit zusätzlich einen theoretischen Anteil im Umfang von 4 LP.

(3) Die Master-Arbeit ist in schriftlicher und bildlicher Form zu dokumentieren und in einer Abschlusspräsentation hochschulöffentlich vorzustellen.

(4) Die Master-Arbeit wird je nach Studiengang durch gestalterische und theoretische Kolloquien ergänzt.

## **§ 8 Master-Arbeit, Zulassung und Prüfungsverfahren**

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Master-Arbeit ist in der Regel bis zum Ende der Rückmeldefrist zum

abschließenden Fachsemester beim Prüfungsamt zu stellen.

(2) Dem Zulassungsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. der Nachweis über die erfolgreiche Absolvierung aller gemäß Musterstudienplan bzw. Sonderstudienplan der jeweiligen Studiengänge geforderten vorausgehenden Leistungen
2. Erklärung der Studierenden bzw. des Studierenden, dass ihr bzw. ihm diese Prüfungsordnung sowie die Studienordnung für den jeweiligen Master-Studiengang an der Kunsthochschule Berlin Weißensee bekannt sind.

(3) Die bzw. der Beauftragte für Prüfungsangelegenheiten des jeweiligen Fachgebietes entscheidet aufgrund des Zulassungsantrages über die Zulassung zur Master-Arbeit

(4) Die Zulassung zur Master-Arbeit, das Thema, der Name der Betreuerin bzw. des Betreuers und die Termine für Beginn und Abgabe der Arbeit werden der Antragsstellerin bzw. dem Antragssteller vom Prüfungsamt ausgehändigt. In der Regel beginnt die Prüfungszeit mit dem ersten Tag des Prüfungssemesters.

(5) Die Betreuung erfolgt in der Regel durch eine Professorin bzw. einem Professor aus dem Fachgebiet, dem der Master-Studiengang zugeordnet ist, und je nach der theoretischen Schwerpunktsetzung ergänzend durch eine Professorin bzw. einen Professor aus dem Fachgebiet Theorie und Geschichte. Die Betreuerinnen bzw. die Betreuer sollen jeweils an der Ausbildung in dem jeweiligen Master-Studiengang beteiligt und prüfungsberechtigt sein. Soll die Master-Arbeit an einer Einrichtung außerhalb der Kunsthochschule Berlin Weißensee durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung der bzw. des Beauftragten für Prüfungsangelegenheiten des jeweiligen Fachgebietes.

(6) Das Thema der Master-Arbeit kann ein Mal zurückgegeben werden, jedoch nur innerhalb der ersten drei Wochen der Bearbeitungszeit. Bei der Wiederholung der Master-Arbeit kann das Thema nur dann zurückgegeben werden, wenn bei der Anfertigung der Master-Arbeit im ersten Prüfungsversuch von dieser Regel kein Gebrauch gemacht wurde.

(7) Thema und Aufgabenstellung müssen so bemessen sein, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann. Die Betreuenden werden durch die Kandidatin bzw. den Kandidaten regelmäßig durch Konsultationen und Zwischenberichte über den Fortgang der Arbeit unterrichtet. Außerdem unterstützen und informieren die Beauftragten für Prüfungsangelegenheiten die Studierenden bei der organisatorischen Vorbereitung der Master-Arbeit.

(8) Eine Master-Arbeit kann von mehreren Studierenden gemeinsam angefertigt werden (Gruppen-Master-Arbeit), wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatinnen und Kandidaten deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.

(9) Die Master-Arbeit ist mit der nachfolgend vorgegebenen Erklärung der Kandidatin bzw. des Kandidaten zu versehen:

„Hiermit erkläre ich, dass ich die vorliegende Arbeit bzw. den jeweils als meine Arbeit ausgewiesenen Teil mit dem Titel (...) selbstständig und ohne fremde Hilfe verfasst und keine anderen als die in der Arbeit angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet habe. Die Arbeit hat in gleicher oder ähnlicher Form noch keinem anderen Prüfungsamt vorgelegen.“

Die Anforderungen guter wissenschaftlicher Praxis sind einzuhalten. Alle Quellen, die bei der Anfertigung der Master-Arbeit benutzt wurden, sind in Fuß- resp. Endnoten und in einem Literaturverzeichnis anzugeben.

(10) Die Master-Arbeit ist in angemessener Form in drei Exemplaren einzureichen, von denen eines zu Dokumentationszwecken der Bibliothek unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Aspekte zur Verfügung gestellt wird.

(11) Nach Fertigstellung ist die gestalterische Abschlussarbeit bei der Betreuerin bzw. dem Betreuer des Fachgebiets, dem der Master-Studiengang zugeordnet ist, einzureichen. Der theoretische Teil der Master-Arbeit in Textil- und Flächen-Design und Produkt- Design ist bei der jeweiligen Betreuerin bzw. dem jeweiligen Betreuer aus dem Fachgebiet Theorie und Geschichte abzugeben. Die Betreuenden machen den Abgabezeitpunkt für das Prüfungsamt aktenkundig und legen den Termin für die Abschlusspräsentation fest.

(12) Nicht fristgemäß eingereichte Master-Arbeiten werden mit der Note 5,0 sowie mit dem Urteil „nicht bestanden“ bewertet. Werden für das nicht fristgemäße Einreichen triftige Gründe geltend gemacht, gilt §36 Abs. 2 Rahmenstudien- und -prüfungsordnung entsprechend entsprechend.

## **§ 9 Master-Arbeit, Bewertung der Prüfungsleistung**

(1) Für die Abnahme der Master-Arbeit ist gemäß § 27 Absätze 1 bis 3 Rahmenstudien- und -prüfungsordnung eine Prüfungskommission zu bilden. In der Regel gehören ihr die Betreuerin bzw. der Betreuer aus dem jeweiligen Fachgebiet an, dem der Master-Studiengang zugeordnet ist, sowie mindestens eine weitere prüfungsberechtigte Gutachterin bzw. ein weiterer prüfungsberechtigter Gutachter, die bzw. der auf Vorschlag der Kandidatin bzw. des Kandidaten von der bzw. dem Vorsitzenden des zentralen Prüfungsausschusses bestimmt wird. Als zweite Prüferin bzw. zweiter Prüfer kann auch eine Gutachterin bzw. ein Gutachter aus dem Lehrkörper anderer Studiengänge der Kunsthochschule Berlin Weißensee beauftragt werden. Mindestens zwei der Prüferinnen und Prüfer müssen Hochschullehrerinnen bzw. -lehrer sein.

(2) Die Bewertung findet nach der hochschulöffentlichen Abschlusspräsentation statt. Es ist eine Note gemäß der Tabelle in § 34 Abs. 3 der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung mitzuteilen.

(3) Fällt die Bewertung der Gutachterinnen bzw. der Gutachter unterschiedlich aus, jedoch bei allen mindestens „ausreichend“, und beträgt die Differenz zwischen den einzelnen Noten nicht mehr als 2,0 wird das arithmetische Mittel gebildet. Wird die Arbeit von einer bzw. einem der Gutachterinnen oder Gutachter mit

einer Differenz von mehr als 2,0 oder mit „nicht bestanden“ bewertet, sucht die bzw. der Vorsitzende des zentralen Prüfungsausschusses eine Einigung herbeizuführen. Gelingt dies nicht, ist vom zentralen Prüfungsausschuss eine weitere Gutachterin bzw. ein weiterer Gutachter zu stellen. Die Mehrheit der Begutachtenden entscheidet über die endgültige Bewertung der Master-Arbeit.

### **§ 10 Meisterschülerstudium, Zulassung und Prüfungsverfahren**

(1) Zum Meisterschülerstudium kann auf schriftlichen Antrag zugelassen werden, wer die Master-Prüfung an der Kunsthochschule Berlin Weißensee mit besonderem künstlerischen/gestalterischen Erfolg (Gesamtnote "sehr gut") bestanden hat. Die bzw. der Studierende muss die letzten beiden Semester an der Kunsthochschule Berlin Weißensee immatrikuliert gewesen sein. Der Antrag ist im Immatrikulations- und Prüfungsamt innerhalb der Rückmeldefrist für das Semester zu stellen, in dem das Meisterschülerstudium begonnen werden soll.

(2) Die Zulassung zum Meisterschülerstudium erfolgt durch die Zulassungskommission des Fachgebiets in der Regel am Ende des Semesters, in dem die Master-Prüfung abgelegt wurde.

(3) Die Bewerberin bzw. der Bewerber benennt im Antrag das Fachgebiet, in dem das Meisterschülerstudium absolviert werden soll, es kann aber auch fachübergreifend absolviert werden.

(4) Erforderlich für die Zulassung ist die Nennung einer betreuenden Professorin bzw. eines betreuenden Professors durch die Studierende bzw. den Studierenden. Die Professorin bzw. der Professor muss Mitglied der Kunsthochschule Berlin Weißensee sein.

(5) Die Studierende bzw. der Studierende hat dem Antrag auf Zulassung zum Meisterschülerstudium die Befürwortung ihrer bzw. seiner Betreuerin oder ihres bzw. seines Betreuers und eine kurze Darstellung ihres bzw. seines Vorhabens im Meisterschülerstudium beizufügen.

(6) Voraussetzung für die Ernennung zur Meisterschülerin bzw. zum Meisterschüler ist das 2-semesterige Meisterschülerstudium an der Kunsthochschule Berlin Weißensee.

(7) Die Zulassung zum Ernennungsverfahren setzt einen schriftlichen Antrag der bzw. des Studierenden innerhalb der durch Aushang bekanntzugebenden Frist beim Immatrikulations- und Prüfungsamt voraus.

(8) Die Studierende bzw. der Studierende muss mit einer Ausstellung/Präsentation ihrer bzw. seiner im Meisterschülerstudium angefertigten Arbeiten den Nachweis ihrer bzw. seiner hervorragenden künstlerischen/gestalterischen Fähigkeiten erbringen.

(9) Die Präsentation der ausgestellten Arbeiten ist hochschulöffentlich.

(10) Es wird eine Ernennungskommission im jeweiligen Fachgebiet gebildet entsprechend der Bildung einer

Prüfungskommission für studienabschließende Prüfungen gemäß § 27 Absätze 1 bis 4 der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung. Die Ernennungskommission besteht aus mindestens zwei prüfungsberechtigten Prüferinnen und Prüfern, von denen mindestens zwei Hochschullehrerinnen bzw. -lehrer sein müssen. Die Hochschullehrerinnen bzw. -lehrer müssen stets über die Mehrheit der Sitze und Stimmen verfügen und stellen die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden. Zusätzlich gehört der Kommission eine Studierende bzw. ein Studierender des Meisterschülerstudiums mit beratender Funktion an. Bei fachgebietsübergreifenden Meisterschülerarbeiten kann die Ernennungskommission durch Lehrende mit beratender Stimme entsprechend der Aufgabenstellung der Kandidatin bzw. des Kandidaten erweitert werden. Diesbezügliche Vorschläge können von der Kandidatin bzw. dem Kandidaten eingebracht werden.

(11) Die Mitglieder der Ernennungskommission begutachten gemeinsam die präsentierten Arbeiten und geben der bzw. dem Studierenden und der Betreuerin bzw. dem Betreuer dabei die Möglichkeit zur Stellungnahme. Über den Verlauf und das Ergebnis des Ernennungsverfahrens wird ein Protokoll gefertigt, das von der bzw. dem Vorsitzenden der Ernennungskommission zu unterzeichnen ist. Abweichende Darstellungen werden aufgenommen.

(12) Die jeweilige Betreuerin bzw. der Betreuer der Meisterschülerarbeit nimmt am Ernennungsverfahren einschließlich der Beratungen ohne Stimmrecht teil.

### **§ 11 Zeugnisse, Master-Urkunde, Diploma Supplement, Meisterschülerinnen- bzw. -schüler-Urkunde**

(1) Es werden ein Zwischenprüfungszeugnis und gemäß der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung § 35 Absätze 1 bis 5 ein abschließendes Zeugnis der Master-Prüfung, eine Master-Urkunde und ein Diploma Supplement sowie nach erfolgreicher Absolvierung des Meisterschülerstudiums eine Meisterschülerinnen- bzw. -schüler-Urkunde ausgestellt.

(2) Das Master-Zeugnis weist aus:

- die erfolgreich absolvierten studienbegleitenden Module der Master-Prüfung sowie deren Benotung bzw. Bewertung und die jeweils vergebenen Leistungspunkte
- die Master-Arbeit mit Angabe des Themas, deren Benotung und die vergebenen Leistungspunkte
- die Gesamtnote der Master-Prüfung

(3) Mit ihrer bzw. seiner Ernennung erhält die Meisterschülerin bzw. der Meisterschüler eine Urkunde. Diese ist von der Vorsitzenden bzw. Dem Vorsitzenden der Ernennungskommission und der Rektorin bzw. dem Rektor der Kunsthochschule Berlin Weißensee zu unterzeichnen. Sie trägt das Datum der Durchführung des Ernennungsverfahrens.

## **§ 12 Übergangsregelung, Inkrafttreten**

(1) Diese Prüfungsordnung gilt für die ab Wintersemester 2013/14 in die Master-Studiengänge Mode-Design, Produkt-Design, Textil- und Flächen-Design und Visuelle Kommunikation der Kunsthochschule Berlin Weißensee immatrikulierten Studierenden.

(2) Studierende, die vor Inkrafttreten der neu gefassten Ordnung in einem der oben genannten Studiengänge immatrikuliert waren, sind berechtigt ihr Studium nach der bisherigen Regelung abzuschließen.

(3) Diese Ordnung tritt nach Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Kunsthochschule zum Wintersemester 2013/14 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Mode-Design vom 23. Mai 2007 (Mitteilungsblatt 150) und die Ordnung für die Ernennung von Meisterschülern an der Kunsthochschule Berlin Weißensee vom 22. Juni 2011 (Mitteilungsblatt 181) außer Kraft.